

33/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Hartinger und Kollegen
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
betreffend Bundesländervergleich "Leistungen - Sozialversicherungen" (Nr. 31/J).

Zur oben angeführten parlamentarischen Anfrage führe ich unter Hinweis auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der den Anlass der gegenständlichen parlamentarische Anfrage bildende Antrag der Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Mag. Hartinger und Schinnerl (sowie ein weiterer, die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Antrag von Landtagsabgeordneten) wurde(n) mit Schreiben meines Ressorts vom 17. August 1999, Zl. 21.115/11 - 5/99, umfassend und sachlich korrekt beantwortet. Hiebei wurde auch begründet, wieso der gewünschte Vergleich faktisch kaum möglich ist. Ich darf hiezu insbesondere auf den letzten Absatz der Seite 2 des genannten Schreibens verweisen und habe dem nichts mehr hinzuzufügen. Die im genannten Schreiben meines Ressorts getätigte Aussage zur Inkommensurabilität der Tarifstrukturen wird im übrigen auch durch die der beiliegenden Kopie zu entnehmenden Ausführungen des Hauptverbandes untermauert.

Zur Frage 3:

Hiezu wird auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes samt Beilagen verwiesen.

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Zl. 33:34 - 61.2:62.2/99 Hv/Wj/Zl

Wien, 3. Jänner 2000

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
A 1010 Wien

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag.
Hartinger und Kollegen an die Fr. Bundesministerin für
Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Bundeslän-
dervergleich „Leistungen - Sozialversicherungen“ (Nr.
31/J)

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. November 1999, GZ: 20.001/139 -
5/99; Telefonat mit Herrn Dr. Wötzlmayr am 23. Dezem-
ber 1999

Zu der von Ihnen erbetenen Information über die in der gegenständlichen
Anfrage unter Pkt. 3. angeführten Leistungen von Vertragspartnern der Krankenver-
sicherungsträger übermitteln wir Ihnen

- zwei Auszüge aus der Honorarordnungsdatenbank des Hauptverbandes
mit den für Vertragsärzte geltenden Honorarpositionen sowie
- einen Tarifvergleich für selbständige Ambulatorien (KAG - Instituten) als
Vertragseinrichtungen sowie freiberuflich tätige Vertragsphysiotherapeu-
tinnen als Vertragspartner der Gebietskrankenkassen.

Die beiden beiliegenden Tarifübersichten über Vertragsärzتهonorare bein-
halten einen Bundesländervergleich für den in der gegenständlichen Anfrage ver-
langten Bereich der § 2 - Kassen - Gebietskrankenkassen, Betriebskrankenkassen,

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, Sozialversicherungsanstalt der Bauern - und umfassen folgende Informationen:

- *Linke Spalte: Nummer und Positionstext als datenbankinterne Zuordnungskriterien*
- *Krankenversicherungsträger - unter „VT“*
- *Positionsnummer in der Kassenhonorarordnung - unter „TP“*
- *Positionstext*
- *Wesentliche Verrechnungsbestimmungen - unter "Anmerkung"*
- *(Ärzte)fachbezogene Verrechnungszulassung - unter „Fach“*
- *Tarif in Schilling*

Der nach Positionen gegliederte Bundesländervergleich für die Vertragsärz -
tehonore stellt auf folgende in der gegenständlichen Anfrage angeführten Leistun -
gen ab:

- *Tagesordination*
- *Tagesvisite*
- *Nachtvisite*
- *EKG in Ruhe*
- *Belastungs - EKG (Ergometrie)*
- *EEG (Elektroenzephalogramm)*
- *Psychotherapie (25 Min., 30 Min.)*
- *Psychotherapie (50 Min., 60 Min.)*
- *Psychotherapie, Gruppe (90 Min.)*
- *Heilgymnastik: Einzelbehandlung*
- *Heilgymnastik: Gruppenbehandlung*
- *Röntgen: Rippen (Thoraxskelett)*
- *Röntgen: Herz - Lunge*
- *Vorsorgeuntersuchung: Basisuntersuchung mit Labor*
- *Vorsorgeuntersuchung: Basisuntersuchung ohne Labor*
- *Vorsorgeuntersuchung: Laborblock*
- *Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung*
- *Gynäkologische Zytodiagnostik*
- *Vorsorgeuntersuchung - Mammographie*

Die Beschreibung der in den Übersichten über die Vertragsärztehonore verwendeten Codes für den betreffenden Krankenversicherungsträger („VT“) und die zur Verrechnung berechtigten Arztfachsparten (unter „Fach“) finden sich auf der jeweils letzten Seite der beiden Übersichten. Für die Betriebskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Sozialversicherungs -
anstalt der Bauern ist der Tarif der jeweiligen für das Bundesland zuständigen Ge -
bietskrankenkasse maßgeblich.

Die unterschiedlichen Tarife für die vergleichbaren Leistungspositionen in den einzelnen Ärztehonorarordnungen der § 2 - Kassen müssen insofern relativiert werden, als in den einzelnen Bundesländern

- die Vertragsärzte zu den von ihnen erbrachten Sonderleistungen unterschiedlich hohe Grundleistungsvergütungen (Ordinationsvergütung bzw. Fallpauschale) erhalten,
- die Dotation einzelner Leistungspositionen im Lichte des jeweils gesamten Tarifgefüges gesehen werden muß!
- Tarifsätze durch verschiedene degressiv wirkende Verrechnungsbeschränkungen in den Nettoauswirkungen beeinflusst werden.

Zum Bundesländervergleich über die Tarife für selbstständige Ambulatorien (KAG - Institute) hinsichtlich

- *CT - Schädel*
- *EEG*

bzw. Heilgymnastik für freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen wird auf die in der Übersicht angeführten Erläuterungen verwiesen.

Die angeschlossenen Tarifübersichten konnten nicht gescannt werden !!